

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

16.10.1942 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 16. Oktober 1942

Nr. 15

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
 Bucheckernsammlung.
 Wehrrüchtigungslager der Hitler-Jugend.
 Aufnahme in die Mittel- und Höheren Schulen sowie die Lehrerbildungsanstalten.
 Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.
 Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.
 Verwaltungsvereinfachung, hier: Schulgeld und sonstige Gebühren der Ausländer auf deutschen Fach- und Berufsschulen.
 Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im</p> | <p>Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.
 Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen.
 Meisterschule für das holzverarbeitende Handwerk in Freiburg.
 Auskünfte an Ausländer auf dem Gebiete des Schulwesens.
 Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.</p> <p>IV. Personalnachrichten.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> <p>VI. Berichtigung.</p> |
|---|---|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Augenstein, Franz, Lehrer an der Volksschule in Ittersbach, gefallen als Unteroffizier im August 1942.
- Bender, Dr. Heinrich, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Tauberbischofsheim, gefallen als Leutnant im August 1942.
- Berberich, Kurt, Studienrat an der Lessing-Schule, Oberschule für Mädchen in Karlsruhe, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im August 1942.
- Buhl, Moritz, Hauptlehrer an der Volksschule in Reckingen, gefallen als Unteroffizier im August 1942.
- Eckert, Dr. Erich, Studienrat an der Höheren Handelsschule in Gernsbach, gestorben als Feldwebel im August 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Geiser, Karl, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Staufen, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im August 1942.
- Graf, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, gefallen als Unteroffizier im August 1942.
- Griep, Dr. Wolfgang, Assistent am Institut für Forstbotanik der Universität Freiburg, gefallen als Unteroffizier im Juli 1942.

- Haas, Josef, Hauptlehrer an der Volksschule in Königheim, gefallen als Gefreiter im August 1942.
- Hilger, Ernst, Lehrer an der Volksschule in Büchig, gefallen als Leutnant im August 1942.
- Löhr, Hermann, Berufsschullehrer an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe, gefallen als Soldat im August 1942.
- Manz, Alois, Hauptlehrer am Erzb. Kinderheim in Riegel, gefallen als Gefreiter im August 1942.
- Nissel, Heinrich, Hauptlehrer an der Volksschule in Würmersheim, gefallen als Gefreiter im August 1942.
- Ochs, Rudolf, Hauptlehrer an der Volksschule in Herdwangen, gefallen als Unteroffizier im August 1942.
- Riedinger, Rudolf, Studienrat an der Handelslehranstalt in Bruchsal, gefallen als Feldwebel und Offiziersanwärter im August 1942.
- Ritter, Gerhard aus Bremen, Studienreferendar, gefallen als Oberleutnant und Batteriechef im Juli 1942.
- Schmieder, Albert, Lehrer an der Volksschule in Orschweier, gefallen als Unteroffizier im Juli 1942.
- Stichling, Friedrich, Hauptlehrer an der Volksschule in Stühlingen, Ldkr. Waldshut, gestorben als Gefreiter im August 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Weinreich, Franz, Hauptlehrer an der Volksschule in Feldberg, gefallen als Unteroffizier und Offiziersanwärter im August 1942.
- Wüst, Emil, Lehrer an der Volksschule in Lohrbach, gefallen als Feldwebel im August 1942.
- Zimber, Max, Lehrer an der Volksschule in Karlsdorf, gefallen als Unteroffizier im August 1942.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 412 „Treudienstehrenzeichen“ — Erlaß des Reichsministers d. Innern II a 1101/42 — 6211 vom 10. 7. 42 (MBIWEV. 1942 S. 294 Nr. A I 3022/42).
- Nr. 418 „Arbeitszeit und Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte“ (MBIWEV. 1942 S. 298 — Nr. B 33900/42).
- Nr. 420 „Feuerschutz der deutschen Ernte“ (MBIWEV. 1942 S. 299 — Nr. B 33902/42).
- Nr. 422 „Lernbücher an Mittelschulen“ (MBIWEV. 1942 S. 300 — Nr. B 33908/42).
- Nr. 425 „Verwendung freiberuflicher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und -lehrerinnen im Turnunterricht der Volksschule“ (MBIWEV. 1942 S. 301 f — Nr. B 33911/42).
- Nr. 427 „Besetzung von Beförderungsstellen an Volks- und Mittelschulen während des Krieges“ (MBIWEV. 1942 S. 302 — Nr. B 33913/42).
- Nr. 428 „Sonderlehrgänge für Kriegsverwehrt zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung“ (MBIWEV. 1942 S. 302 — Nr. B 33904/42).
- Nr. 447 „Reichsarbeitsdienst der Lehramtsanwärterinnen und Schulhelferinnen“ (MBIWEV. 1942 S. 310 — Nr. B 33918/42).

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 449 „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“ (MBIWEV. 1942 S. 314 — Nr. A I 3150/42).
- Nr. 466 „Tag der deutschen Hausmusik“ (MBIWEV. 1942 S. 320 — Nr. B 35294/42).

Nr. 468 „Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner“ (MBIWEV. 1942 S. 321 — Nr. A 13157/42).

Nr. 469 „Bestellung von Büchern“ (MBIWEV. 1942 S. 321 — Nr. B 31498/42).

Nr. 473 „Unfall eines Lehrers oder Beamten im ehrenamtlichen Dienst der NSV oder im Luftschutzbereitschaftsdienst“ (MBIWEV. 1942 S. 322/23 — Nr. A 13158/42).

Nr. 478 „Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums“ (MBIWEV. 1942 S. 326 — Nr. D 24208/42).

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 501 „Bestellung von Schulbüchern“ (MBIWEV. 1942 S. 336 — Nr. B 39601/42).

II. Bekanntmachungen.

Bucheckernsammlung.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen einschließlich der privaten höheren Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers nebst den Richtlinien über die Sammlung von Bucheckern und die Mitwirkung der Schulen bekannt. Bei der Wichtigkeit der Bucheckernsammlung für die Fettversorgung der Bevölkerung erwarte ich von den Leitern und Lehrkräften der Schulen genaue Beachtung dieser Anordnungen und tatkräftigen Einsatz. Das Erforderliche ist alsbald im Benehmen mit dem zuständigen Ortsbauernführer zu veranlassen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 39602

In Vertretung:

Gärtner

Bucheckernsammlung.

RdErl. d. RMfWEV. v. 14. 9. 1942.

— E III a 2281 I/II —.

Nachstehend gebe ich die Richtlinien für die Bucheckernsammlung 1942 bekannt. Ich erwarte, daß sich die Schulen im Rahmen der gegebenen Bestimmungen tatkräftig an der Sammlung beteiligen.

Berlin, den 11. 9. 1942.

Der Jugendführer
des Deutschen Reiches.

Kriegseinsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes; hier: Bucheckernsammlung.

In diesem Jahr ist mit einer erheblichen Bucheckernernte zu rechnen. Die durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes aufge-

rufene Jugend soll im Rahmen ihres Kriegseinsatzes auch hierzu ihren Beitrag leisten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat zu diesem Zweck die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Anordnungen getroffen.

*

In Ergänzung hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Für den Einsatz gilt der Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 15. April d. Js. — IX J 40 — (A.N. S. 39) über den Kriegseinsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes (mitgeteilt durch Erlaß vom 24. April 1942 — E III a 851 E II —, MBIWEV. S. 145). Von dem Erlaß finden keine Anwendung die Bestimmungen über die Barvergütung (vgl. XI). Statt dessen gilt die Anordnung unter Nr. 7 des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. September d. Js. (Anlage 1). Ebenso wenig finden die Bestimmungen über die Verpflegung unter IX des Erlasses Anwendung.

Die Bestimmungen über die Versicherung (XII) finden keine Anwendung. Wegen der Unfallversicherung der eingesetzten Jugendlichen bleibt besonderer Erlaß vorbehalten.

2. Der Sammelerlös, der von der Sammelstelle an die Schule oder Einheit der Hitler-Jugend zu zahlen ist, ist zur Deckung der Sammelunkosten (Fahrtunkosten usw.) zu verwenden. Der verbleibende Rest ist mit den auszuliefernden Fettmarken (vgl. Nr. 9 der Anlage 1) an die Sammler zu verteilen. Sollten die Unkosten durch das Sammelergebnis nicht gedeckt werden, so ist der Fehlbetrag bei den örtlich zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbänden anzufordern. Die Anschrift des Verbandes kann bei dem Ortsbauernführer erfragt werden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 336.)

*

Anlage 1.

Berlin, den 3. 9. 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Zu II B 9 — 2719/42.

Richtlinien

für die Erfassung von Bucheckern im Herbst 1942.

In diesem Jahre ist mit einer erheblichen Bucheckernernte zu rechnen. Aus Bucheckern wird bekanntlich ein wertvolles Speiseöl gewonnen. Es muß daher erreicht werden, daß diese zusätzliche inländische Fettquelle restlos für die Fettversorgung im vierten Kriegswirtschaftsjahr ausgenutzt wird.

Im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Reichskommissar für die Preisbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs gebe ich nachfolgende Richtlinien für die Erfassung und Ablieferung von Bucheckern im Herbst 1942 bekannt:

1. Hauptanfallgebiete.

Nach Feststellung des Reichsforstmeisters ist hauptsächlich in den Küstengebieten Norddeutschlands sowie im Westen, Südwesten und Süden des Reiches mit einer reichen Bucheckernernte zu rechnen.

2. Zeit der Ernte.

Die Bucheckernernte fällt in die Zeit von Ende Oktober bis Dezember. Es empfiehlt sich, mit dem Sammeln zu warten, bis der Bucheckernanfall nahezu beendet ist.

3. Sammler.

Zum Sammeln von Bucheckern werden in erster Linie Schulen und HJ eingesetzt. Das Sammeln erfolgt im Rahmen des Kriegseinsatzes der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes. Daneben sind auch Privatpersonen zum Sammeln berechtigt.

4. Sammelbedingungen.

Die Bucheckern werden ausschließlich durch Sammeln am Boden geerntet. Abschlagen der Bucheckern von den Bäumen mit Stöcken oder Steinen ist verboten.

Besonders ergiebig sind Altbuchen an Waldrändern oder auf freien Plätzen. Bei diesen kann es lohnend sein, den Waldboden darunter vor Beginn der Reife von Ästen, Laub und Graswuchs zu befreien. Am erfolgreichsten ist das Sammeln nach windreichem Wetter oder Sturm, ungünstig dagegen bei oder unmittelbar nach Regen, da die Buch-

eckern sehr empfindlich gegen Feuchtigkeit sind und der Ölgehalt durch Schimmeln oder Faulen der feuchten Bucheckern leidet.

Die Bucheckern sind möglichst frei von Besatz (Laub, Holzteile und Erde) zu sammeln. Bei gutem Ertrag beschleunigt das Zusammenfegen der Bucheckern mit einem Reisigbesen das Sammeln. Von anhaftendem Laub oder Steinen werden sie auf einfachste Weise mit einem Schwingsieb befreit; in einzelnen Gegenden werden hierzu mit Erfolg kleine Windmühlen (Putzmühlen) verwendet.

Beim Sammeln ist den Weisungen der Forstämter und in Privatwäldern der Eigentümer oder des Forstaufsichtspersonals Folge zu leisten; insbesondere bleibt das Sammeln von Bucheckern für forstliche Saatzwecke von dieser Sammelaktion unberührt.

5. Behandlung der Bucheckern.

Die gesammelten Bucheckern müssen sorgfältig behandelt und gelagert werden; sie sind auf einem luftigen Boden dünn auszubreiten und öfter umzurühren. Bei geringem Anfall lassen sich flache Pappkartons verwenden. Vor allem ist darauf zu achten, daß sie nicht unter Feuchtigkeit leiden. Werden die Früchte in nassem Zustande in einer Ecke auf einen Haufen gelegt oder in Säcken gelagert, so entsteht Schimmel und die Ware verdirbt. Bucheckern sind trocken, wenn sie eine gelbe Farbe haben.

6. Sammelstellen.

Die Bucheckern sind möglichst trocken und frei von Besatz (Holzteile, Laub, Steine, Erde) an die nächstgelegene Sammelstelle abzuliefern. Die Anschrift der Sammelstelle ist beim Forstamt oder dem Ortsbauernführer zu erfragen.

7. Preis.

Als Preis für trockene Bucheckern ohne Besatz zahlt die Sammelstelle dem Ablieferer 0,50 RM. je Kilogramm. Bei feuchter Ware und Besatz von mehr als 3 v. H. ist ein Abzug für Feuchtigkeitsgehalt oder Mehrbesatz zu machen.

8. Ablieferungsbescheinigung.

Über die abgelieferten Bucheckern erhält der Sammler eine Ablieferungsbescheinigung nach folgendem Muster:*)

9. Ölberechtigungschein.

Auf Grund dieser Ablieferungsbescheinigung erhält der Sammler beim Ernährungsamt oder einer

*) Muster wird nicht abgedruckt.

von diesem bestimmten Kartenstelle einen Ölberechtigungsschein, auf Grund dessen der Sammler berechtigt ist, bestimmte Mengen Margarine oder, soweit vorhanden, Speiseöl zu beziehen. Der Ölberechtigungsschein lautet je nach der abgelieferten Menge trockener und reiner Bucheckern über folgende Mengen Margarine oder Speiseöl:

Angelieferte Bucheckern kg	Sonderzuteilung an Margarine oder Speiseöl kg	Angelieferte Bucheckern kg	Sonderzuteilung an Margarine oder Speiseöl kg
unter 5	0,0	175—190	15,0
über 5— 10	1,0	190—205	16,0
10— 15	1,5	205—220	17,0
15— 20	2,0	220—235	18,0
20— 30	3,0	235—250	19,0
30— 40	3,5	250—265	20,0
40— 50	4,0	265—280	21,0
50— 60	4,5	280—295	22,0
60— 70	5,5	295—310	23,0
70— 80	6,5	310—325	24,0
80— 90	7,0	325—340	25,0
90—100	8,0	340—355	26,0
100—115	10,0	355—370	27,0
115—130	11,0	370—385	28,0
130—145	12,0	385—400	29,0
145—160	13,0	usw.	
160—175	14,0		

Soweit ein einzelner Sammler weniger als 5 Kilogramm gesammelt hat, kann er mit anderen Sammlern gemeinsam abliefern, um einen Ölberechtigungsschein für die Mindestmenge von 1 Kilogramm Margarine oder Speiseöl zu erhalten.

Schulklassen, Einheiten der Hitler-Jugend oder andere Sammlergemeinschaften erhalten an Stelle eines Ölberechtigungsscheines im gleichen Mengenverhältnis Reise- und Gaststättenmarken für Margarine, die dann unter die einzelnen Sammler verteilt werden können.

10. Vorbereitung und Durchführung der Erfassung von Bucheckern zur Ölgewinnung.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Sammlung, Ablieferung und Verarbeitung von Bucheckern zur Ölgewinnung beauftrage ich die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, Berlin W 35, Potsdamer Straße 192, Fernsprecher 27 00 14. Die Hauptvereinigung wird ihrerseits die erforderlichen Weisungen an die Milch- und Fettwirtschaftsverbände geben, im Benehmen mit den beteiligten Stellen, den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften, den in Frage kommenden Landesforstverwaltungen, Landesforst-

ämtern oder Regierungsförstämtern, den Dienststellen der Unterrichtsverwaltung (Schulabteilung der Regierungen, Schulen) und den Gebietsführungen der Hitler-Jugend sowie den Mitgliedern der Händlerorganisationen, nämlich des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelkaufleute und des Reichsverbandes der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe, die Vorarbeiten aufzunehmen. Die örtlichen Stellen außerhalb des Reichsnährstandes werden von den zuständigen Ressorts die erforderlichen Weisungen erhalten. Daneben sollen außerdem zur Verarbeitung von Bucheckern bestimmten Ölmühlen die Gau- und Kreissachbearbeiter der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung und der Reichsarbeitsgemeinschaft „Ernährung aus dem Walde“ beteiligt werden, soweit diese sich für die Aufgabe zur Verfügung stellen und ihrerseits dieserhalb Fühlung mit den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden aufnehmen.

Anlage 2.

Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.
B III d 1 — 1048.

An alle Milch- und Fettwirtschaftsverbände.

Erfassung und Verarbeitung von Bucheckern für die Ölgewinnung.

Als Anlage übersende ich die vom Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Richtlinien für die Erfassung von Bucheckern im Herbst 1942.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Sammlung, Ablieferung und Verarbeitung von Bucheckern zur Ölgewinnung bestimme ich gemäß Ziffer 10 der Richtlinien folgendes:

1. Anfall. Durch Anfrage bei den Landesforstverwaltungen, Landesforstämtern oder Regierungsförstämtern ihres Bereichs stellen die Verbände schnellstens fest, ob in ihrem Bereich und in welchen Gemeindebezirken in Staats- oder Gemeindeforstungen mit einem Bucheckernanfall zu rechnen ist. Durch Anfrage bei der Landesbauernschaft ist die gleiche Feststellung für die Privatforstungen zu treffen.

Der Reichsforstmeister hat seine Dienststellen angewiesen, von sich aus bereits die erforderlichen Feststellungen zu treffen und den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden mitzuteilen.

2.

Nach Feststellung des Bucheckernanfalls (Ziffer 1) legen die Verbände in Zusammenarbeit mit den Landesfachschaften der Handelsorganisationen und

den verarbeitenden Ölmühlen Erfassungsbezirke fest, um sicherzustellen, daß die Buheckernernte allenthalben restlos erfaßt und zu diesem Zweck an allen in Frage kommenden Plätzen Sammelstellen eingerichtet werden. Sollten seitens der Handelsorganisationen in den Gebieten mit größerem Buheckernanfall nicht genügend Händler oder Filialen der Genossenschaften vorhanden sein und diesen Schwierigkeiten bei der Einrichtung von Sammelstellen erwachsen, sind die aufnehmenden Ölmühlen zu beauftragen, Sammelstellen einzurichten. Nach den Erfahrungen sind diese hierzu in der Lage. Für die von den Sammelstellen der Ölmühlen angelieferten Buheckern kann die Ölmühle die Handelsspanne in Anspruch nehmen, so daß sie selbst die Unkosten der Sammelstelle tragen kann und muß. Die Anschriften der Sammelstellen müssen den Kreis- und Ortsbauernführern sowie den zuständigen Forstämtern mitgeteilt werden, damit diese in der Lage sind, Sammler an die Sammelstellen zu verweisen. Auch die Schulen und Gliederungen der HJ. müssen örtlich über die Sammelstellen unterrichtet sein.

Die Erfassung der Buheckern in Sammelstellen und ihre sachgemäße Behandlung sowie Weiterleitung an die Ölmühlen ist der schwierigste Teil der ganzen Aktion, dem daher auch besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

3. Vorbereitung der Sammlung. Zur Vorbereitung der Sammlung laden die Verbände die in Ziffer 10 der Richtlinien aufgezählten Stellen ihres Verbandsbereichs zu einer Besprechung ein, um die Sammlung des nach Ziffer 1 des Rundschreibens zu erwartenden Buheckernanfalls sicherzustellen. Wie weit der Kreis im einzelnen zu ziehen ist, muß je nach den örtlichen Verhältnissen dem Ermessen der Verbände überlassen werden. Zweckmäßig wird es sein, wenn bei dieser Besprechung den Beteiligten schon Näheres über die voraussichtlichen Anfallbezirke und die Anschriften der Händler und Genossenschaften sowie gegebenenfalls deren Erfassungsbezirke und der vom Handel in Aussicht genommenen Sammelstellen mitgeteilt werden kann. Andererseits darf die grundlegende Besprechung nicht deswegen hinausgeschoben werden, weil die eine oder andere Angabe dazu noch nicht gemacht werden kann. Nach der grundlegenden Besprechung und Festlegung des Erfassungsplans werden die Einzelheiten örtlich in besonderen Besprechungen bei den Kreis- und Ortsbauernschaften mit den örtlichen Stellen geklärt werden müssen. In den Bestimmungen über den Kriegseinsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung vom 15. April 1942 ist unter II vorgesehen, daß auf Vorschlag des Ortsbauernführers der Ortsgruppenleiter beim Leiter der Schule den kurz-

fristigen Einsatz der Jugend (nur dieser kommt bei Buheckernsammlung in Frage) beantragt. Die Ortsbauernführer haben also für das Gelingen der Sammelaktion eine besondere Verantwortung und sind hierauf hinzuweisen. Bei Anfordern von Schulen und HJ.-Einheiten müssen sie die Anschriften der Sammelstellen mitteilen, die für die einzelnen Sammlergruppen oder Orte in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst starken Beteiligung von Privatpersonen an der Sammelaktion muß gegebenenfalls auch eine Bekanntgabe der Richtlinien und Sammelstellen in der Tagespresse erfolgen.

4.

5.

6.

7.

8. Sachbearbeiter für Buheckernerfassung. Soweit der Umfang des Buheckernanfalls es rechtfertigt (Ziffer 1 der Richtlinien) bestimmen die Verbände einen Sachbearbeiter für Buheckernerfassung, dessen Namen mir zu melden und bei der Vorbereitung der Sammlung auch den beteiligten Stellen mitzuteilen ist, damit eine schnelle Nachrichtenübermittlung insbesondere bei fernmündlichen Rücksprachen gesichert ist.

9.

Deutsche Sparwoche 1942.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen, sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 25. August 1942 zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 89600

In Vertretung:

Gärtner

Deutsche Sparwoche 1942.

RdErl. d. RMfWEV. v. 25. 8. 1942

— E II e 1802 E II a, E III, E IV, E V, E VI —.

Der Deutsche Spartag wird in diesem Jahr als Deutsche Sparwoche durchgeführt, und zwar in der Zeit vom 26. bis 31. Oktober 1942. Ich ersuche, auch in diesem Jahre auf die Bedeutung dieser Veranstaltung hinzuweisen.

Die Werbung aus Anlaß der Deutschen Sparwoche wird mit meiner Zustimmung in den Schulen durch die in Betracht kommenden Kreditunternehmen auf Grund der Abmachungen durchgeführt, die die Wirtschafts- und Fachgruppen des Kreditgewerbes getroffen haben. Ich verweise im übrigen

auf meine Bekanntmachungen vom 30. August 1940 und 5. September 1941 — E II a 1863/40 und 1883/41 E I c, E III, E IV, E V, E VI — (MBIWEV. 1940 S. 453 und 1941 S. 366).

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1942 S. 335.)

Wehrtüchtigungslager der Hitler-Jugend.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 3. Juli 1942 bekannt. Ich ersuche die Dienststellen und Schulleiter entsprechend zu verfahren.

Wegen der Heranziehung der Jugendlichen, die in Schulausbildung stehen, zu Wehrtüchtigungslagern verweise ich auf den Aufschriftserlaß vom 16. Juni 1942 Nr. B 21175.

Karlsruhe, den 10. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31741 In Vertretung
Gärtner

Wehrtüchtigungslager der Hitler-Jugend.

RdErl. d. RMfWEV. v. 3. 7. 1942
— Z III a 1674/42 E I a —

Der Jugendführer des Deutschen Reichs.

I J 2160. Berlin, den 27. 5. 1942.

Die männliche Jugend soll vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht in dreiwöchigen Lehrgängen für Wehrtüchtigung ausgebildet werden. Die gesamte Hitler-Jugend wird einsatzbereit im Rahmen ihrer Kriegseinsatzmaßnahmen diese Aufgabe erfüllen. Die Planung und Durchführung der Lehrgänge ist kriegswichtig und sofort in Angriff zu nehmen. Zur Durchführung bestimme ich mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei und im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, zugleich als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes:

I.

(1) Die Jugendlichen sollen vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom Alter von 16½ Jahren an in Lehrgängen für Wehrtüchtigung ausgebildet werden. Hierunter fallen

1. die Wehrtüchtigungslager der Hitler-Jugend,
2. die Reichsausbildungslager,
auf meine Erlasse vom 22. März 1941 (A.N. S.27), vom 21. April 1941 (A.N. S. 29) und vom 25. Mai 1941 (A.N. S. 65) nehme ich Bezug.

3. die Führerlehrgänge.

(2) Die Zahl der jeweils für die Lehrgänge Einzuberufenden richtet sich nach der Zahl der vom OKW (ff) zur Verfügung gestellten Ausbilder und nach Maßgabe der hierzu zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände (Geländeanzüge und Stiefel).

(3) Zu den Lehrgängen für Wehrtüchtigung können einberufen werden

1. alle Führer der Hitler-Jugend,
2. alle Jugendlichen, die einer Einheit der Hitler-Jugend zur Erfüllung ihrer Jugenddienstpflicht zugewiesen sind,
3. alle übrigen Jugendlichen nach näherer Anweisung durch den Führer des Gebietes zu den unter 1, 1 und 2 genannten Lehrgängen.

(4) Die Jugendlichen erhalten zunächst einen angemessen zu befristenden Bereithaltungsbefehl, der sie verpflichtet, sich zu dem vorgesehenen Termin für die Einberufung bereitzuhalten.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Führer des Gebietes mit einem Einberufungsbefehl.

II.

(1) Berufstätige Jugendliche beantragen nach Zustellung des Bereithaltungsbefehls den ihnen zustehenden Urlaub.

(2) Ist die Gewährung des Urlaubs aus betrieblichen Gründen nicht angängig, so hat der Betriebsführer umgehend einen Antrag auf Verlegung an das zuständige Arbeitsamt über die jeweils betreuende Dienststelle (Rüstungskommando, Ernährungsamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer bzw. die entsprechenden Funktionsträger in den Gauwirtschaftskammerbereichen) zu richten. Das Rüstungskommando, das Ernährungsamt und die zuständige Kammer können bei Vorliegen dringender Gründe dem Zeitpunkt der Einberufung widersprechen; halten sie den Zeitpunkt der Einberufung für ungeeignet, so schlagen sie den nächstmöglichen Einberufungstermin vor. Das Arbeitsamt entscheidet auf Grund der Stellungnahme und teilt die Entscheidung dem antragstellenden Betriebe und dem Führer des Gebietes der Hitler-Jugend mit. Der Führer des Gebietes beruft den Jugendlichen zu dem vom Arbeitsamt mitgeteilten neuen Termin ein.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Absatzes 3 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 11. März 1941 über die Anerkennung der Lehrgänge für Wehrtüchtigung nach dem Gesetz

über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeseziehung — I R b 203/40 IV (II) 250 A — (mitgeteilt in meinem Erlaß vom 22. März 1941 — A.N. S. 27 —) finden keine Anwendung.

(3) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie bei Angestellten und Arbeitern öffentlicher Betriebe trifft der Behördenleiter an Stelle des Arbeitsamtes die notwendigen Entschließungen. Er teilt erforderlichenfalls auch einen neuen Termin zur Einberufung dem Führer des Gebietes mit, der die Einberufung zu diesem Zeitpunkt ausspricht.

(4) Die Mitteilung über den neuen Einberufungstermin muß dem Führer des Gebietes baldmöglichst, spätestens jedoch drei Wochen nach Zustellung des Bereithaltungsbefehls an den Jugendlichen zugehen. Später eingehende Mitteilungen brauchen von den Führern der Gebiete nicht mehr berücksichtigt zu werden.

(5) Die Teilnahme von Schülern und Fachschulstudierenden an den Lehrgängen richtet sich nach dem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Mai 1942 — E I a (6) 2542 E III, E IV —.

(6) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeseziehung vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 197) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.

III.

(1) Soweit es die Durchführung der Wehrtüchtigung erforderlich macht, kann die Jugenddienstpflicht für anwendbar erklärt werden.

(2) Auf Grund der Jugenddienstpflicht kann die Einberufung im Dienstjahr nur zu einem Lehrgang bis zur Dauer von drei Wochen erfolgen.

(3) Die nachgeordneten Dienststellen haben die Durchführung des Erlasses nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, insbesondere nach meinem Erlaß vom 26. März 1940 (A.N. S. 14) und vom 26. März 1940 (A.N. S. 5) und dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Mai 1941 (RMBhV. S. 1149, A.N. S. 94) zu verfahren.

IV.

Die Erstattung der Fahrtkosten der einberufenen Jugendlichen und die Regelung des Familienunterhaltes richtet sich nach den Bestimmungen, die bereits für die Einberufung zu den Reichsausbildungslagern ergangen sind. (Vgl. auch das Merkblatt für den Familienunterhalt vom 23. August 1941 des Amtes für Wehrtüchtigung der Reichsjugendführung der NSDAP.)

Abschrift zur Kenntnis.

Zur Durchführung des Erlasses bestimme ich folgendes:

Die Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs findet auch auf die in meiner Verwaltung beschäftigten Jugendlichen im Alter von 16½ Jahren an Anwendung. Sie gilt nicht für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und für Dienstpflichtige, sobald sie einen Gestellungsbefehl erhalten haben.

Der Urlaub für die Teilnahme an den Lehrgängen ist nach Abschnitt II Absatz 1 unter Anrechnung auf den zustehenden Urlaub zu gewähren. Um zu verhindern, daß Jugendliche, die unter die Bestimmungen dieses Erlasses fallen, ihren Urlaub vor Teilnahme an den Lehrgängen bereits verbrauchen, ersuche ich, Urlaub an die in Betracht kommenden Jugendlichen nur gegen Vorlage des Bereithaltungsbefehles zu erteilen. Nur in dringenden Ausnahmefällen kann diesen Jugendlichen ohne Vorlage des Bereithaltungsbefehles Urlaub zur Regelung persönlicher Verhältnisse gewährt werden.

Nach Abschnitt II Absatz 3 des Erlasses trifft bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Betriebe der Behördenleiter die Entscheidung, ob den Jugendlichen der Urlaub zu dem beantragten Zeitpunkt gewährt werden kann. Ich ersuche, die Verlegung des Einberufungstermins unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur in dringenden Ausnahmefällen zu fordern. Dem Führer des Gebietes ist in diesen Fällen ein bindender Termin für die Einberufung des Jugendlichen mitzuteilen.

Wegen der Heranziehung der Jugendlichen, die in der Schulausbildung stehen, verweise ich auf meinen Runderlaß vom 26. Mai 1942 — E I a (6) 25 E III, E IV — (MBIWEV. S. 209).

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 272.)

Aufnahme in die Mittel- und Höheren Schulen sowie die Lehrerbildungsanstalten.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. Juli 1942 gebe ich zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 14. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31748 In Vertretung:
Gärtner

Aufnahme in die Mittel- und Höheren Schulen sowie die Lehrerbildungsanstalten.

RdErl. d. RMfWEV. v. 11. 7. 1942
— E III a 776 II E II d, E VI —.

Durch den Erlaß vom 3. Juli 1941 — E II d 253 E III, E IV, Z III (a) — habe ich angeordnet, daß Schüler mit charakterlichen Mängeln, die im allgemeinen Verhalten in und außer der Schule deutlich erkennbar sind und auf offenbar schlechten Anlagen beruhen, in die Hauptschule nicht aufzunehmen sind und daß in Grenzfällen ein Bericht des zuständigen Beauftragten des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP über die erbbiologischen und rassischen Verhältnisse des Schülers und seiner Sippe einzuholen ist.

Ich ersuche, diese Bestimmung auch bei der Aufnahme in die Mittel- und Höheren Schulen sowie die Lehrerbildungsanstalten zu beachten. Wegen Erstattung des Berichts ist mit dem Rassenpolitischen Amt bei der örtlich zuständigen Gauamtsleitung in Verbindung zu treten. An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 279.)

Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.

An die Leiter der Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen — einschließlich der Wirtschaftsober- schulen — sowie an die Kreis- und Stadtschul- ämter, ferner an die Leiter der privaten höheren Schulen.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichserzie- hungsministers vom 2. Juli 1942 gebe ich zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 10. August 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 31744

In Vertretung:

Gärtner

Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.

RdErl. d. RMfWEV. v. 2. 7. 1942
— E II e 1597 —.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 2. Juli 1937 über die Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen (MBIWEV. S. 346) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei- kanzlei und dem Reichsminister des Innern:

1. Jüdische Mischlinge ersten Grades sind in die Hauptschulen, Mittelschulen und Höheren Schulen künftig nicht mehr aufzunehmen. Eine Aufnahme in Berufsfach- und Fachschulen ist nur ausnahms- weise mit meiner Genehmigung zulässig. Dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung ist eine

politische Beurteilung durch den zuständigen Gau- leiter beizufügen.

2. Die Aufnahme jüdischer Mischlinge zweiten Grades in die genannten Schulen ist zulässig, so- fern die Raumverhältnisse eine Aufnahme ohne Benachteiligung von Schülern und Schülerinnen deutschen oder artverwandten Blutes gestatten.

3. Jüdische Mischlinge ersten Grades, die sich in der 7. Klasse der Höheren Schule befinden, können bis zur Ablegung der Reifeprüfung auf der Höhe- ren Schule verbleiben. Die Vorschriften über die Erteilung eines Abgangszeugnisses mit Reifever- merk sind im gegebenen Falle anzuwenden.

4. Jüdische Mischlinge ersten Grades, die sich in der 5. oder 6. Klasse einer Mittel- oder Höheren Schule befinden, haben mit dem Schluß des Schul- jahres, in dem sie das Abschlußzeugnis der Mittel- schule erhalten oder in die Klasse 7 der Höheren Schule versetzt werden, die Schule zu verlassen.

5. Jüdische Mischlinge ersten Grades, die sich in den Klassen 1—4 einer Mittel- oder Höheren Schule oder der entsprechenden Klasse einer Hauptschule befinden, haben die Schule mit dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer Volksschulpflicht zu verlassen.

6. Jüdischen Mischlingen ersten Grades, die sich zur Zeit noch auf einer Berufsfach- oder Fach- schule befinden, ist die Möglichkeit des Abschlus- ses der von ihnen begonnenen Ausbildung zu ge- wahren.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 278.)

Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 28. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 36591

In Vertretung

Gärtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

E II c 2029, E III

Berlin W 8, den 9. September 1942.

Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch.

In Ergänzung meines Erlasses vom 2. Juli 1942 — E II e 1597 — bestimme ich zur Klärung auf- getretener Zweifel:

1. Aufnahmen jüdischer Mischlinge 1. Grades in die Hauptschule, Mittelschule und Höhere Schule sind vom Beginn des Schuljahres 1942/43 ab nicht mehr zulässig. Soweit jüdische Mischlinge 1. Grades bereits zur Aufnahme zu Beginn des neuen Schuljahres zugelassen sind, ist die Aufnahme nicht durchzuführen. Die Schüler(-innen) sind an die Volksschule zurückzuverweisen.

2. Jüdische Mischlinge 1. Grades, die im Schuljahr 1941/42 die Klasse 4 oder 6 der Höheren Schule besucht haben und das Versetzungszeugnis nach Klasse 5 oder 7 erhalten haben, rechnen bis zum Beginn des neuen Schuljahres zu den Schülern in der bisherigen Klasse. Sie sind daher gemäß Ziff. 4 und 5 des Erlasses vom 2. Juli 1942 aus der Schule zu entlassen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach Ziffer 1 des Erlasses vom 2. Juli 1942 eine ausnahmsweise Aufnahme von jüdischen Mischlingen 1. Grades in die Hauptschulen, Mittelschulen und Höheren Schulen nicht gestattet werden kann. Zur Vermeidung von Berufungen können auch Ausnahmen von den übrigen Vorschriften des Erlasses nicht zugelassen werden. Hier eingegangene Gesuche auf Gewährung von Aufnahmen werden unter Bezugnahme hierauf zur Bescheidung der Antragsteller übersandt werden.

Im Auftrage
gez. Bergholter.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Verwaltungsvereinfachung; hier: Schulgeld und sonstige Gebühren der Ausländer auf deutschen Fach- und Berufsfachschulen.

An die Leiter der Fach- und Berufsfachschulen. Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. Juli 1942 zur Beachtung bekannt.

Zutreffendenfalls ist mir zu berichten.

Karlsruhe, den 10. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22038 In Vertretung:
Gärtner

Verwaltungsvereinfachung; hier: Schulgeld und sonstige Gebühren der Ausländer auf deutschen Fach- und Berufsfachschulen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 14. 7. 1942
— E IV a 1712 Z III a —.

Im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung habe ich durch meinen Runderlaß vom 26. Mai 1941 — W V 366 E IV a, E V — (MBIWEV.

S. 237) die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen aller Fachrichtungen ermächtigt, über die Zulassung von Ausländern im allgemeinen selbständig zu entscheiden.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung bestimme ich nunmehr über das Schulgeld und die sonstigen Gebühren der Ausländer auf den technischen, gewerblichen, kaufmännischen, seemännischen, bergmännischen, sozialpädagogischen und volkspflegerischen Fach- und Berufsfachschulen einheitlich folgendes:

In meinem Runderlaß vom 8. Januar 1937 — W III b 15342/36 W III a, E IV, M (b) — (MBIWEV. S. 30) habe ich das Schulgeld der Ausländer für den Besuch der meisten Fachschularten bereits auf den Inländersatz herabgesetzt. Für eine Reihe von Fachschulen, z. B. die textiltechnischen und einige andere Fachschulen, sind in dem Runderlaß vom 8. Januar 1937 aber erhöhte Schulgelder festgesetzt und meine Entscheidung über ihre Herabsetzung auf den Inländersatz im Einzelfall vorbehalten worden. Ich übertrage hiermit die Entscheidung über die Herabsetzung des Schulgeldes und der sonstigen Gebühren in den Fällen, in denen gemäß Runderlaß vom 8. Januar 1937 erhöhte Sätze zu zahlen sind,

in den Ländern (außer Preußen):
auf die Unterrichtsverwaltungen,

in den Reichsgauen:
auf die Reichsstatthalter,

in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland und in Preußen:

auf die Regierungspräsidenten und den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

Eine Weiterübertragung auf andere Dienststellen ist nicht zulässig. Meine Entscheidung ist nur in Zweifelsfällen einzuholen.

Bedürftigen und fähigen Ausländern ist nach Maßgabe des Einzelfalles entgegenzukommen.

Vorliegende Einzelanträge gelten hierdurch als erledigt.

Wegen der landwirtschaftlichen Fachschulen bleibt ein besonderer Erlaß vorbehalten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 284.)

Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 21. Juli 1942 bekannt.

Karlsruhe, den 14. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 3018

In Vertretung

Gärtner

Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

RdErl. d. RMfWEV. v. 21. 7. 1942

— Z 1 b 831/42 IV —

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preußische Gesetzesammlung S. 76) erteilten Ermächtigung sowie auf Grund des Erlasses des Führers zur Zentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 119) ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2387) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir folgende Rechte vor, soweit sie sich der Führer nicht selbst vorbehalten hat:

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit:

1. bei den Beamten des höheren Dienstes einschließlich der nichtplanmäßigen und der kommissarischen Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen,

2. bei den unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem Reichshaushalt stehen oder dort ausgebracht werden sollen,

3. bei den unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem preußischen Staatshaushalt stehen.

zu 2 und 3: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppe A 3 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen (ohne Berücksichtigung von Stellenzulagen u. dgl.) handelt, mit Aus-

nahme der Direktoren und Konrektoren an den Hauptschulen und Mittelschulen,

b) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,

c) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,

d) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe,

zu b bis d: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt,

e) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind.

II. Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Vorständen der mir unmittelbar nachgeordneten selbständigen Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen und ihres Verwaltungsbereichs handelt,

b) in den Reichsgauen sowie in Hamburg und in der Westmark den Reichsstatthaltern für ihren Verwaltungsbereich,

c) in Preußen den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,

d) für die Beamten in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern.

Bereits ergangene Anordnungen der Reichsstatthalter gemäß Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (RGBl. I S. 771) bleiben in Kraft.

III. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1942.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u s t.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Diese Anordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 460 veröffentlicht. Die mit Runderlaß vom 14. Dezember 1939 — Z II a 15262/39 II — (MBIWEV. 1940 S. 7) veröffentlichte Anordnung ist hinfällig geworden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 293.)

Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. August 1942 bekannt.

Karlsruhe, den 23. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 24207 Im Auftrag
Baumgratz

Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 14. 8. 1942
— E IV c 2456 (b) —

Die anliegenden, im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Reichsministern zusammengefaßten Grundsätze für die Ausbildung der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen übersende ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung bei der Durchführung der dortigen Ausbildungsmaßnahmen. Die entsprechenden Stücke für die Außenstellen sind beigelegt.

An die Herrn Direktoren der Berufspädagogischen Institute in Berlin, Frankfurt a. M., München, Straßburg und Hamburg, die Herren Leiter der Reichslehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen Herrn Oberregierungsrat Breitskopf in Posen und Herrn Regierungs- und Gewerbeschulrat Iyanitsch in Wien und den Herrn Rektor der Technischen Hochschule (Berufsschullehrerausbildung) in Dresden. — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen (Berufsschulen) und den Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg.

(MBIWEV. 1942 S. 325.)

Anlage.

Grundsätze für die Ausbildung der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen.

Im Rahmen des Gesamtzieles der völkischen Erziehungsaufgaben ist dem deutschen Gewerbelehrer und der deutschen Gewerbelehrerin dieser erzieherische Auftrag zugewiesen:

dem deutschen werktätigen Nachwuchs in der Berufsschule auf der Grundlage nationalsozialistischer Lebensauffassung und Weltanschauung die rechte Einsicht in die sinnvolle Ausübung seines Berufes zu vermitteln und ihm

das hierfür nötige Maß an Wissen und Können mit auf den Weg zu geben.

Zur vollen Sicherung des Erfolges dieser Berufserziehungsaufgabe bedarf es jedoch bei ihrer Durchführung des verständnisvollen Zusammenwirkens der Gewerbelehrerschaft mit den die praktische Ausbildung betreuenden Lehrmeistern, mit dem Elternhaus des Lehrlings und mit der Hitler-Jugend.

Als Voraussetzungen für die erfolgreiche erzieherische Tätigkeit der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen werden daher gefordert:

die Fähigkeit, dem Nachwuchs der deutschen Wirtschaft während der Jahre des jugendlichen Reifens in und außer der Berufsschule sowohl auf dem beruflich-fachtechnischen wie dem weltanschaulich-politischen Lebensgebiete Führer zu sein,

das in eigener Werkstätigkeit erworbene Betriebserlebnis,

das in Praxis und Schule erarbeitete fachlich-technische Können und Wissen des jeweiligen Berufes,

das für die Betreuung der werktätigen Jugend nötige Maß an Kenntnis und geistiger Durchdringung des völkischen Bildungsgutes.

§ 1.

Ausbildungsstätten.

Die Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen werden auf den Berufspädagogischen Instituten ausgebildet. Diese Institute werden nach Bedarf errichtet und planmäßig über den großdeutschen Raum verteilt.

§ 2.

Zulassung zum Studium.

Zum Studium an den Berufspädagogischen Instituten werden folgende Gruppen von Bewerbern und Bewerberinnen, sofern sie die praktischen und fachtheoretischen Voraussetzungen sowie die entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, auf Grund einer Auslese und einer Aufnahmeprüfung zugelassen:

- a) geeignete Absolventen und Absolventinnen der Meisterschulen des deutschen Handwerks, der Bau- und Ingenieurschulen, der Textil- und Frauenfachschulen und sonstiger anerkannter Fachschulen,
- b) geeignete Handwerksmeister und Handwerksmeisterinnen oder Personen, die befähigt sind, in nichthandwerklichen Betrieben die Ausbil-

dung zu leiten (Lehrmeister)*), Hauswirtschaftsleiterinnen usw.),

- c) geeignete Absolventinnen der Mädchenoberschule mit vorgeschriebener zweijähriger praktischer Tätigkeit sowie technische Lehrerinnen,
- d) geeignete Absolventen der Oberschulen und Lehrer, die ihre erste Lehrerprüfung abgelegt haben; beide Bewerbergruppen müssen den Abschluß einer entsprechenden praktischen Berufsausbildung nachweisen,
- e) Bewerber, deren Ausbildungsgang im Hinblick auf ihre praktische Fach- und theoretische Allgemeinbildung sowie ihr Geschick, Menschen zu führen, Gewähr für ihre Eignung zum Gewerbelehrerberuf bietet.

§ 3.

Aufnahmealter.

Das Lebensalter der Bewerber soll bei der Aufnahme in das Berufspädagogische Institut in der Regel nicht über 33 Jahre hinausgehen.

In besonderen Fällen können auch geeignete ältere Bewerber und Bewerberinnen in beschränktem Umfange zur Ausbildung zugelassen werden.

§ 4.

Studium an den Ausbildungsstätten.

Das Studium an den Berufspädagogischen Instituten dauert vier Semester.

Das Ziel dieser Ausbildung ist die Schaffung eines Berufserziehers, der den Anforderungen, die von der Berufsschule in Erziehung und Unterricht an ihn gestellt werden, gerecht zu werden vermag.

In diesem Sinne dient das Studium an den Berufspädagogischen Instituten der Ordnung, Ergänzung, Vertiefung und fachmethodischen Durchdringung des bei den Bewerbern vorhandenen praktischen Könnens und Wissens. Es zeigt ihnen hierbei außerdem Wege zur Selbsterarbeitung weiterer fachlicher Kenntnisse aus dem eigenen und nach Möglichkeit einem Nachbarberufe auf.

Es umfaßt weiter das Gebiet der Pädagogik mit den hierhergehörigen Nachbardisziplinen (Geschichte der Pädagogik, Psychologie, Jugendkunde) unter besonderer Berücksichtigung der Berufsbezogenheit dieses Studiums.

*) Als Lehrmeister im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Schiffsführer, Kapitäne und Schiffsinspektoren der Binnenschifffahrt. Bis zur allgemeinen Durchführung der Lehrmeisterprüfung genügt an ihrer Statt der Nachweis einer vierjährigen Tätigkeit im Anschluß an eine Lehrabschlußprüfung.

Die politische Erziehung des Lehrlings wird an den Berufsschulen in konzentrischer Form in allen Unterrichtsfächern, insbesondere aber in dem hierfür eigens gestalteten Unterrichtsfache der Reichskunde durchgeführt. Für diese besonders bedeutsame weltanschaulich-politische Erziehungsaufgabe wird den Studierenden der Berufspädagogischen Institute eine vertiefte Einführung in die nationalsozialistische Gedankenwelt und deren geistige Grundlagen in dem Studium der Reichskunde mit ihren Hilfswissenschaften (Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde, Rechtskunde, Geopolitik, Biologie) vermittelt.

Um den werktätigen Nachwuchs der deutschen Wirtschaft einer echten nationalsozialistischen Wirtschaftsführung entgegenführen zu können, wird den Studierenden an den Berufspädagogischen Instituten schließlich in dem Studium der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Gelegenheit zur Gewinnung eingehender volks- und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse nebst den für den Unterrichtsbetrieb in den Berufsschulen notwendigen betriebswirtschaftlichen Techniken gegeben.

Bewerbern und Bewerberinnen, deren abgeschlossene handwerkliche, technische, hauswirtschaftliche, volkspflegerische oder pädagogische Ausbildung ein hinreichendes fachliches Können und geistig fundiertes Wissen verbürgt und die ihrer Persönlichkeit nach für den Beruf des Gewerbelehrers oder der Gewerbelehrerin besonders geeignet erscheinen, können zwei Semester ihrer Ausbildung auf das Studium angerechnet werden.

§ 5.

Gewerbelehrerprüfung.

Das Studium schließt mit der Gewerbelehrerprüfung ab. Diese besteht aus

- einer häuslichen Studienarbeit,
- einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und
- einer oder mehreren Lehrproben.

§ 6.

Anstellungsfähigkeit.

Nach erfolgreicher Durchführung eines praktisch-pädagogischen Jahres an einer Berufsschule erteilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde dem Bewerber (der Bewerberin) die Anstellungsfähigkeit als Gewerbeoberlehrer oder Gewerbeoberlehrerin.

Meisterschule für das holzverarbeitende Handwerk in Freiburg.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volkbildung hat die Fachabteilung für Schreiner in Freiburg i. Br. mit Erlaß EIV b Nr. 2572 vom 15. August 1942 als Meisterschule für das Schreinerhandwerk anerkannt.

Karlsruhe, den 10. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 21667 In Vertretung:
Gärtner

Auskünfte an Ausländer auf dem Gebiete des Schulwesens.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. Juni 1942 bekannt.

Anfragen von Ausländern sind mir in den in Betracht kommenden Fällen jeweils vorzulegen.

Karlsruhe, den 2. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31750 In Vertretung:
Gärtner

Auskünfte an Ausländer auf dem Gebiete des Schulwesens.

RdErl. d. RMfWEV. v. 30. 6. 1942
— E III b 1445/42 E II, E IV, E V, E VI —.

An Ausländer dürfen Auskünfte auf dem Gebiete der Schule und des Unterrichts, soweit es sich nicht lediglich um persönliche Anfragen zum Zwecke des Schulbesuches handelt, nur dann unmittelbar erteilt werden, wenn besondere Anweisung dafür vorliegt (z. B. durch Einführungsschreiben — vgl. MBIWEV. 1942 S. 29 —). In allen anderen Fällen sind die anfragenden Stellen ohne Ausnahme auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 280.)

Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.

Die Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen haben bestanden:

1. Bangert, Luise, von Karlsruhe
2. Bechold, Margot, von Mannheim
3. Berger, Anna, von Triberg
4. Bergsträßer, Hildegard, von Karlsruhe
5. Braun, Magdalene, von Villingen
6. Debold, Hildegard, von Karlsruhe
7. Edel, Helga, von Wolfartsweier
8. Franz, Margarete, von Mannheim
9. Guldner, Hildegard, von Osnabrück
10. Greulich, Walburg, von Bulach
11. Heintz, Ingeborg, von Landau
12. Hoffmann, Ruth, von Blankenloch
13. Jung, Maria, von Karlsruhe
14. Kattermann, Elfriede, von Karlsruhe
15. Klumpp, Hedwig, von Hardheim
16. Köhler, Elfriede, von Karlsruhe
17. Kopfmann, Hildegard, von Freiburg
18. Kretschmer, Elli, von Eppelbronn
19. Lammert, Anneliese, von Freiburg
20. Landmesser, Emilie, von Karlsruhe
21. Leidner, Ingeborg, von Karlsruhe
22. Lenz, Käte, von Karlsruhe
23. Münch, Irmgard, von Friedrichstal
24. Rastetter, Eva, von Karlsruhe
25. Schweizer, Ilse, von Freiburg
26. Seiler, Margarete, von Karlsruhe
27. Springer, Marianne, von Heilbronn
28. Steltz, Gisela, von Karlsruhe
29. Völker, Brunhilde, von Berlin
30. Zimmermann, Ingeborg, von Krozingen.

Karlsruhe, den 10. September 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10249 In Vertretung:
Gärtner

IV. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu außerordentlichen Professoren für klassische Philologie an der Universität Freiburg die Dozenten: Dr. Karl Büchner an der Universität Leipzig und Dr. Hermann Gundert an der Universität Heidelberg.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Helmut Ibach am Institut für Fränkisch-pfälzische Landes- und Volksforschung an der Universität Heidelberg.

Zu Lehrern die ap. Lehrer: Heinrich Edelmann in Eiersheim — Gregor Henninger in Tiengen, Ldkr. Waldshut — Siegfried Lipps in Steinmauern — Friedrich Mohr in Ringelbach — Helmut Schuhmann in Bergöschingen.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren: Rolf Häfner an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt/Schw. — Ludwig Kimmig an der Gottfried von Straßburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Oberkirch — Karl Wohlgemuth an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Professor auf Lebenszeit: Vertragslehrer Professor Hermann Goebel an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Zum Studienrat: Studienassessor Dr. Erich Seyfarth, z. Zt. beurlaubt.

Zum planmäßigen Fachschuloberlehrer der außerplanmäßige Fachschuloberlehrer: Emil Dietrich an der Karl Benz-Schule, Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk, in Mannheim.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen: Alice Brandt an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg — Frieda Klausmann an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Offenburg — Maria Kornmeier an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Donaueschingen — Hedwig Leber an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg — Hilde Meier, geb. Wittenberger an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule II in Karlsruhe — Karoline Seifried an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Karlsruhe-Durlach.

Zum Rektor: Hauptlehrer Paul Sturm (Bretten) in Walldorf.

Zu Lehrern(innen) die ap. Lehrer(innen): Johanna Deger in Wagenstadt — Rudolf Heim in Sölden — Elisabeth Teichmann in Karlsruhe.

Zur Beamtin auf Lebenszeit:

Lehrerin Johanna Junker in Straßburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Karl Drißner in Waldulm nach Hörden — Camill Eiermann in Neuenburg nach Freiburg — Karl Fluck in Apfenweier nach Waldulm — Matthäus Gerster in Mannheim nach Baden-Baden — Richard Holzwarth in Mannheim nach Pforzheim — Max Horn in Erzingen nach Eschbach, Ldkr. Freiburg — Friedrich Johé in Hohenstadt nach Hochhausen, Ldkr. Mosbach — Friedrich Kuhn in Reicholzheim nach Mückenloch — Josef Mösle in Weil, Ldkr. Konstanz nach Radolfzell — Karl Pfeiffer in Urberg nach Reichenbach-Haigerach, Ldkr. Offenburg — Adolf Quenzer in Weisbach nach Kürnbach — Rudolf Schoch in Grünwört nach Hausen, Ldkr. Lörrach — Oskar Stiefvater in Kuppenheim nach Weil a. Rh., Ldkr. Lörrach — Franz Wenk in Engel-

schwand nach Hartschwand — Julie Wöhrle in Weisweil, Ldkr. Emmendingen nach Bad Griesbach.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Die Professoren: Karl Knauer an der Markgrafen-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Otto Schenk an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Hermann Siegwarth an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach.

Berufsschullehrerin Sofie Lambrecht, geb. Mattes in Durmersheim.

In den Ruhestand versetzt:

Studienrat Dr. Wilhelm Gregor an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule II in Karlsruhe.

Berufsschullehrer Jakob Dehoust an der Nebenius-Schule — Gewerbliche Berufsschule — in Mannheim.

Lehrerin (Handarbeitslehrerin) Elisabeth Ehmig in Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Anna Ziegler, geb. Hertlein in Karlsruhe.

Die ap. Lehrerin Lisbeth Reinhardt in Münchenhausen i. Els.

Gestorben:

Professor a. D. Franz Heilig, zuletzt an der Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg, am 19. März 1942. — Museumsdirektor i. R. Professor Dr. Hans Rott, zuletzt Direktor des Landesmuseums und des Landesdenkmalamts in Karlsruhe, am 6. August 1942. — Rektor a. D. Richard Henninger in Ladenburg am 17. August 1942. — Oberlehrer a. D. Julius Schmidt in Leutershausen am 18. August 1942. — Rektor a. D. Heinrich Bender in Donaueschingen am 21. August 1942. — Realschuldirektor a. D. Josef Riegelsberger, zuletzt an der Realschule in Radolfzell, am 21. August 1942. — Hauptlehrer a. D. Leo Hügle, zuletzt in Strohbach, am 24. August 1942. — Professor Dr. Martin Kirschner an der Universität Heidelberg am 30. August 1942. — Professor a. D. Dr. Paul Kaufmann, zuletzt an der Bender-Schule, Oberschule für Jungen, in Weinheim, am 31. August 1942. — Hauptlehrer Emil King in Hagnau am 1. September 1942. — Verwaltungsangestellte Frau Hilde Schätzle, geb. Carl, verw. Dreesbach bei der Verwaltungsdirektion der klin. Anstalten in Freiburg am 9. September 1942. — Oberwerkführer Karl Friedrich Bührle bei den klin. Univ.-Anstalten in Freiburg am 11. September 1942. — Professor Gustav Moehring am Hebel-Gymnasium in Lörrach am 12. September 1942. — Oberregierungsrat i. R. Emil Bödigher, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 13. September 1942.

V. Stellenausschreiben.

A. An der Meisterschule für das Schreinerhandwerk in Freiburg ist die Stelle eines Abteilungsleiters zu besetzen. Die Einstufung erfolgt zunächst als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A2c2 der Besoldungsordnung.

Bewerber mit künstlerischer Befähigung und Fertigkeiten im Entwerfen von Möbeln und Innenräumen und mit technischen Kenntnissen über die Fertigung werden ersucht, ihre Bewerbungen bis zum 1. November 1942 auf dem Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Der Bewerbung sind anzuschließen ein Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften über den Studien- und Ausbildungsgang und gegebenenfalls über einschlägige berufliche Tätigkeit, Zeichnungen und Lichtbilder über selbständig ausgeführte Arbeiten und Nachweise über die Mitgliedschaft und den Einsatz in der NSDAP., ihren Gliederungen und Organisationen.

B. An Volksschulen:

1. Rektorstelle in: Tauberbischofsheim.
2. Konrektorstelle in: Radolfzell, Ldkr. Konstanz.
3. Schulleiterstelle (RBesGr. A4b1) in: Neudenu, Ldkr. Mosbach.
4. Lehrerstellen in: Auerbach, Ldkr. Mosbach — Baiertal, Ldkr. Heidelberg — Birndorf, Ldkr. Waldshut — Brombach, Ldkr. Heidelberg — Emmendingen — Grobherriſchwand, Ldkr. Säckingen — Hag-

nau, Ldkr. Überlingen — Hambrücken, Ldkr. Bruchsal — Katzental, Ldkr. Mosbach — Kembach, Ldkr. Tauberbischofsheim — Mühlhausen, Ldkr. Konstanz — Neckargerach, Ldkr. Mosbach — Obersimonswald, Ldkr. Emmendingen — Stockach — Urnau, Ldkr. Überlingen — Wallburg, Ldkr. Lahr — Willaringen, Ldkr. Säckingen — Zeutern, Ldkr. Bruchsal.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der Lehrerstellen in Karlsdorf, Ldkr. Bruchsal (ABl. S. 144) und in Obersasbach, Ldkr. Bühl (ABl. S. 134).

VI. Berichtigung.

In der Ehrentafel — Amtsblatt Nr. 10 Seite 92 Zeile 21 — muß es heißen statt: Stang Alfred, Hauptlehrer in Mannheim, Oberleutnant richtig: Stang Adolf, Landw. Assessor in Stühlingen, Oberleutnant.